

Die Universität zu Köln,
vertreten durch
den Rektor

- im folgenden Dienststelle genannt -

und

der Personalrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Universität
zu Köln,
vertreten durch den Vorsitzenden

- im folgenden Personalrat genannt -

schließen gemeinsam folgende

Dienstvereinbarung über die Nutzung von Pkw-Stellplätzen auf dem Universitätsgelände durch Lehrbeauftragte der Universität zu Köln (DV- Parkraumnutzung-LmV)

Präambel

(1) Die Dienststelle ist bestrebt, die für viele Beschäftigte, Studierende und Besucher kritisch empfundene Parkplatzsituation deutlich zu entspannen.

(2) Im Rahmen ihres Stellplatzkonzeptes bewirtschaftet die Universität zu Köln die auf ihrem Gelände befindlichen Pkw-Stellplätze. Nur die vor Ort ausgewiesenen straßennahen, beschilderten Pkw-Stellplätze und die beschränkten Pkw-Stellplätze auf dem Unicenter-Parkplatz sind auch der Allgemeinheit zugänglich.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle vom Personalrat vertretenen Lehrbeauftragten mit Vergütung mit einem Lehrumfang ab vier Semesterwochenstunden, die nicht unter die Regelungen der DV Parkraumnutzung vom 26.03.2014 fallen. Sie regelt die Belange des Parkens dieser Personen für die in Anlage 1 der Parkraumbewirtschaftungsrichtlinie ausgewiesenen straßennahen, beschilderten (auch bei Anmietungen) und beschränkten Parkplätze. Anlage 1 der Parkraumbewirtschaftungsrichtlinie wird bei Bedarf, mindestens einmal jährlich aktualisiert.

§ 2 Dauerticket

(1) Der Preis für Dauertickets für Lehrbeauftragte mit Vergütung beträgt gemäß § 6 Abs. 1 der Parkraumbewirtschaftungsrichtlinie 15,- Euro monatlich.

(2) Die Lehrbeauftragten mit Vergütung werden dem gemäß § 6 Abs. 4 Parkraumbewirtschaftungsrichtlinie festgelegten Kontingent der „anderen Mitglieder und Angehörigen der Universität“ zugeordnet.

(3) Dieses Kontingent kann auf Empfehlung des Lenkungsgremiums nach entsprechendem Rektoratsbeschluss gemäß § 15 Nr. 1 der Parkraumbewirtschaftungsrichtlinie durch Verschiebung von Kontingentanteilen des Kontingents „Mitglieder und Angehörige der Universität im Geltungsbereich der Dienstvereinbarung für Beschäftigte der Universität (DV-Parkraumnutzung)“ im Einvernehmen mit allen bei der Dienststelle gebildeten Personalräten durch Anpassung der DV-Parkraumnutzung sowie der Parkraumbewirtschaftungsrichtlinie verändert werden.

(4) Dauertickets für Lehrbeauftragte mit Vergütung gemäß Abs. 1 können ausschließlich aus Kontingentanteilen des Kontingents für die „anderen Mitglieder und Angehörigen der Universität“ vergeben werden.

(5) Übersteigt die Nachfrage das im Kontingent verfügbare Angebot, soll das Angebot erweitert werden oder der Überbuchungsfaktor angeglichen werden, soweit dies unter verkehrsfachlichen Aspekten möglich ist. Ist auch dies nicht möglich, so wird unter den Antragstellerinnen und Antragsteller gelost.

(6) Zusätzlich zu Anlage 2 Nr. 3.4 der Parkraumbewirtschaftungsrichtlinie kann der Antrag eine Abfrage der Kontaktdaten des Antragstellers während des Tages beinhalten.

§ 4 Datenschutz

(1) Die Dienststelle betreibt zur Verwaltung und Bewirtschaftung der Parkplätze und der Parkberechtigungen die in der Anlage 1 der DV Parkraumnutzung genannten Systeme.

(2) Personenbezogene Daten zum Zweck der Zahlungsabwicklung dürfen nur in Dezernat 6 verarbeitet werden. Alle anderen Bestands- und Nutzungsdaten dürfen nur in Dezernat 5 verarbeitet werden.

Zum Zwecke der Überprüfung der Zugehörigkeit zu dem nach dieser Dienstvereinbarung berechtigten Personenkreis, darf ein(e) Übermittlung/Austausch von personenbezogenen Daten zwischen Dezernat 4 und Dezernat 5 erfolgen. Soweit zum Erkennen, Eingrenzen oder Beseitigen von Störungen oder Fehlern der Zugangs- und Kassensysteme oder im Einzelfall zur Aufklärung eines begründeten Verdachts des Verstoßes gegen die Parkraumbewirtschaftungsrichtlinie oder diese Dienstvereinbarung erforderlich ist, dürfen die zur Einleitung von Maßnahmen erforderlichen Informationen zwischen den Dezernaten 4, 5 und 6 weitergeleitet und dort jeweils verarbeitet werden.

§ 5 Rechte des Personalrats

(1) Die Universität wird der Vertretung des Personalrats im Lenkungsgremium, in der Härtefallkommission und in der Mobilitätskommission jeweils die gleiche Anzahl an stimmberechtigten Sitzen einräumen, wie anderen Gruppen oder Einrichtungen. § 12 S. 1, § 13 Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 bis 7 und § 14 S. 1 der Parkraumbewirtschaftungsrichtlinie in der am 17.03.2014 vom Rektorat beschlossenen Fassung sind Bestandteil dieser Dienstvereinbarung.

(2) Der Personalrat hat das Recht, jederzeit die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung zu kontrollieren. Er kann insbesondere unter Wahrung des Datenschutzes:

- sich an den Arbeitsplätzen, an denen Personaldaten verarbeitet werden, vom vereinbarungsgemäßen Zustand überzeugen,
- Auskünfte sowie die Demonstration der eingesetzten Soft- und Hardware beanspruchen,
- an Schulungen seiner Wahl über Aufbau, Funktionsweise und Gestaltungsmöglichkeiten der eingesetzten Soft- und Hardware teilnehmen,
- Sachverständige seiner Wahl im Rahmen des LPVG hinzuziehen.

§ 6

Sonstiges

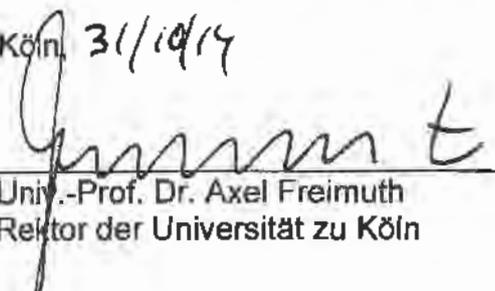
Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar. Im Falle einer Kündigung gilt diese Dienstvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort. Nach Ausspruch der Kündigung verpflichten sich beide Seiten, kurzfristig Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung mit dem Ziel der Verständigung aufzunehmen.

§ 7

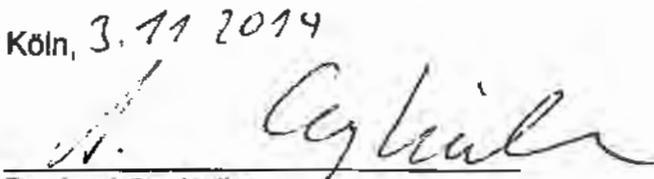
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem Willen der Beteiligten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.

Köln, 31/10/14


Univ.-Prof. Dr. Axel Freimuth
Rektor der Universität zu Köln

Köln, 3.11.2014


Dr. Axel Czybulka,
Vorsitzender des Personalrates
für das wissenschaftliche und künstlerische
Personal der Universität zu Köln